DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. März 2008	Nr. 9
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES		Seite
Ordnu 2007	ng des Zentrums für Bioinformatik. Vom 17. Januar	110

Ordnung des Zentrums für Bioinformatik Vom 17. Januar 2007

Die Dekaninnen/Dekane der Fakultäten 2, 6 und 8 haben auf Grund der §§ 22 Abs. 1 Satz 7 Nr. 6 und 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) nach Stellungnahme der Fakultätsräte folgende gemeinsame Entscheidung über das Zentrum für Bioinformatik (ZBI) getroffen, die mit Zustimmung der Universitätsleitung veröffentlicht wird:

1. Rechtsstellung des ZBI

Unter der Verantwortung der Fakultäten 2, 6 und 8 besteht als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 25 Abs. 1 UG das Zentrum für Bioinformatik (ZBI). Das ZBI dient der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Bioinformatik. Das ZBI gewährleistet den Bachelor/Master-Studiengang Bioinformatik und ggf. weitere Studiengänge nach Ziffer 2 Buchstabe c). Es arbeitet mit fachnahen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität des Saarlandes eng zusammen.

2. Aufgaben des ZBI

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung obliegen dem ZBI folgende Aufgaben:

- a) Die Koordination von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Bioinformatik, einschließlich der Einrichtung und Betreuung von Nachwuchsgruppen,
- b) die Lehr- und Prüforganisation, einschließlich der Organisation von Vortragsreihen und Symposien und Weiterbildungsveranstaltungen auf den Gebieten der Bioinformatik,
- c) der Erlass von Studienordnungen und Prüfungsordnungen für den Bachelor/Master-Studiengang Bioinformatik sowie für andere Studiengänge auf den Gebieten der Bioinformatik nach Anhörung der Fakultäten 2, 6 und 8,
- d) die Mitwirkung bei Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen, die Gebiete der Bioinformatik betreffen; hierzu wirken die Dekaninnen/ Dekane der beteiligten Fakultäten 2, 6 und 8 darauf hin, dass das ZBI

vor Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten, die Gebiete der Bioinformatik betreffen, gehört werden. Artikel 36 Abs. 4 der Grundordnung bleibt unberührt. Die Prüfungsberechtigten des ZBI sollen unabhängig von ihrer jeweiligen Fakultätszugehörigkeit bei der Bestellung zur Gutachterin/zum Gutachter bzw. bei der Bestellung als Mitglied in Habilitationsausschüssen im Rahmen der jeweiligen Promotions- und Habilitationsordnungen vorrangig berücksichtigt werden, wenn das Thema der beabsichtigten Promotion oder Habilitation auf den Gebieten der Bioinformatik liegt. Ist eine/ein dem ZBI angehörende Prüfungsberechtigter Betreuer einer Dissertation, so ist sicherzustellen, dass sie/er zur Erstberichterstatterin/zum Erstberichterstatter bestellt wird,

- e) die Durchführung von Prüfungen in den in Buchstabe c) genannten Studiengängen,
- f) die Mitwirkung bei der Überprüfung von Professuren gemäß § 36 Abs. 1 UG, die dem ZBI angehören sollen,
- g) die Mitwirkung bei der Berufung von Professorinnen und Professoren, die dem ZBI angehören sollen nach Maßgabe von Artikel 35 Abs. 1 der Grundordnung der Universität des Saarlandes,
- h) die Anstellung und Entlassung des Personals des ZBI zu beantragen und – soweit das Personal nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet ist – über deren/dessen Einsatz zu entscheiden,
- i) über die Verwendung der dem ZBI zugewiesenen Mittel zu entscheiden.
- j) über die Aufnahme von Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes oder Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen als Angehörige des ZBI zu entscheiden.
- k) Die administrative Geschäftsführung kann an eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer delegiert werden.

3. Angehörige des ZBI

Angehörige des ZBI sind:

- a) die Antragstellerinnen und Antragsteller des Projekts "Das virtuelle Biolabor" im Rahmen der Initiative Bioinformatik der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Anlage),
- b) das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem ZBI zugeordnet sind oder das mit Zustimmung seiner Vorgesetzten im Aufgabenbereich des ZBI nicht nur vorübergehend tätig sein soll.

- c) die Studierenden, die in einem Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe c) eingeschrieben sind,
- d) weitere Angehörige, die nach Ziffer 2 Buchstabe j) aufgenommen wurden,
- e) die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer des ZBI qua Amt.

4. Organe des ZBI

Organe des ZBI sind die Zentrumsleitung, der Zentrumsrat und die/der Studiendekanin/Studiendekan der Bioinformatik.

5. Zentrumsleitung

- a) Die Zentrumsleitung besteht aus je einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultäten 2, 6 und 8. Sie müssen dem ZBI angehören und werden jeweils auf Vorschlag des Fakultätsrates von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät, in die sie berufen sind, im Benehmen mit dem Zentrumsrat für eine Amtszeit von drei Jahren zum Leitungsmitglied bestellt. Die Dekaninnen/Dekane betrauen einvernehmlich auf Vorschlag des Zentrumsrates ein Mitglied der Zentrumsleitung mit der Führung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführende Sprecherin/Geschäftsführender Sprecher) sowie deren/dessen Stellvertretung. Die administrative Geschäftsführung kann an eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer delegiert werden.
- b) Die Zentrumsleitung führt die Geschäfte des ZBI und nimmt dessen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Zentrumsrat zugewiesen sind.
- c) Die Zentrumsleitung beruft mindestens einmal j\u00e4hrlich eine Versammlung aller in Forschung und Lehre t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen des ZBI ein, in der die Angeh\u00f6rigen \u00fcber ihre Arbeit im ZBI berichten. Die Studierenden in den Studieng\u00e4ngen nach Ziffer 2 Buchstabe c) sind hierbei durch ihr Mitglied im Zentrumsrat und dessen Stellvertretung vertreten. Die Versammlung kann auch Empfehlungen f\u00fcr die Arbeit der Organe des ZBI beschlie\u00dfen.

6. Zentrumsrat

- a) Der Zentrumsrat setzt sich zusammen aus:
 - aa) den Inhaberinnen/Inhabern der Professuren für Bioinformatik qua Amt sowie zu wählen durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren,

- bb) drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fakultäten die dem ZBI angehören, hiervon je ein Mitglied der Fakultäten 2, 6 und 8,
- cc) je einem dem ZBI angehörenden Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- dd) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, das in einem Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe c) eingeschrieben ist,
- ee) der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer des ZBI.
- b) Die Wahlmitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung nach Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) werden vom Fakultätsrat derjenigen Fakultät gewählt, der sie angehören. Die Wahl der Mitglieder und ihrer jeweiligen Stellvertretung nach Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) erfolgt durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten. Die Wahl der studentischen Vertreter nach Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät, in der die Mehrzahl der Studierenden in den Studiengängen nach Ziffer 2 Buchstabe c) eingeschrieben sind.
- c) Der Zentrumsrat nimmt die Aufgaben des ZBI nach Ziffer 2 Buchstaben c), d), e), f), g) und j) wahr. Er berät und unterstützt im Übrigen die Zentrumsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- d) Der Zentrumsrat kann im Rahmen von Artikel 18 der Grundordnung Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- e) Alle Leitungsmitglieder des ZBI, die Studiendekanin/der Studiendekan nach § 7 und eine/ein Vertreterin/Vertreter des Fachschaftsrates Bioinformatik/Informatik sind ständige Gäste im Zentrumsrat.

7. Studiendekanin/Studiendekan

Die/Der Studiendekanin/Studiendekan für Bioinformatik unterstützt die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fakultäten 2, 6 und 8 in den Angelegenheiten, die Lehrveranstaltungen der Bioinformatik sowie die Bioinformatik-Studiengänge nach Ziffer 2 Buchstabe c) betreffen.

Die Aufgaben der/des Studiendekanin/Studiendekans sind die Koordinierung der Erstellung von Studienplänen durch das Prüfungssekretariat, die Koordinierung der Lehrveranstaltungen in den Studiengängen nach Ziffer 2 Buchstabe c) sowie die Durchführung der studentischen Lehrevaluation in diesen Studiengängen.

Dier/Der Studiendekanin/Studiendekan wird vom Zentrumsrat aus der Gruppe der Bioinformatik-Professorinnen/-Professoren auf Vorschlag der die Studiengänge nach Ziffer 2 Buchstabe c) vertretenden Fachschaftsräte und der studentischen Mitglieder des Zentrumsrats für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Dier/Der Studiendekanin/Studiendekan berichtet dem Zentrumsrat in regelmäßigen Abständen über ihre/seine Arbeit.

8. Berichtspflicht/Evaluation

Die Leitung des ZBI berichtet den beteiligten Fakultäten über ihre Arbeit. Die Evaluation der Arbeit des ZBI erfolgt nach den von der Universität des Saarlandes hierzu erlassenen Regelungen.

9. Sonstige Bestimmungen

Die korporationsrechtliche Zugehörigkeit der Professorinnen und Professoren zur Fakultät, in die sie berufen sind, bleibt unberührt. Die Kooptation durch die jeweils anderen Fakultäten wird angestrebt. Angehörige des dem ZBI zugeordneten sonstigen wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals entscheiden bei ihrer Einstellung über ihre Zugehörigkeit zu einer der beteiligten Fakultäten. Die Studierenden entscheiden über ihre Zuordnung zu einer der beteiligten Fakultäten bei der Einschreibung für einen Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe c).

10. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Zentrums für Bioinformatik tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung wird die gemeinsame Entscheidung der Dekaninnen/Dekane der Fakultät 2 – Medizin, der Fakultät 6 – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I und der Fakultät 8 – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III über die Bildung des Zentrums für Bioinformatik vom 21. Juni 2001 aufgehoben.

Saarbrücken, 10. März 2008